



Landesschiedsrichterordnung

des Volleyball-Verband Sachsen-Anhalt e. V.

(Stand: 01.07.2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Zweck der Ordnung	4
1.2	Grundlagen	4
1.3	Landesschiedsrichterausschuss	4
1.4	Besetzung des LSRA	4
1.5	Aufgaben des LSRA	4
2	Einsatz der Schiedsrichter	5
3	Meldung von Pflichtschiedsrichtern und Schiedsrichtern in Ligen mit zentral angesetzttem Schiedsgericht	6
3.1	Allgemeine Vorgaben für Pflicht-/Schiedsrichter	6
3.2	Meldung der Pflicht-/Schiedsrichter	6
3.3	Strafen bei Nichtmeldung der Pflichtschiedsrichter	7
4	Terminfreigaben und Abrechnungen für Schiedsrichtereinsätze	7
4.1	Terminfreigaben der Schiedsrichter	7
4.2	Ansetzung durch die SR-EL	7
4.3	Abrechnung der Einsätze	7
4.4	Nichtwahrnehmen von angesetzten Einsätzen	7
5	Ausbildung von Schiedsrichtern	8
5.1	Allgemeines	8
5.2	Erwerb der J-Lizenz (Jugendlizenz)	8
5.3	Erwerb der D-Lizenz	8
5.4	Erwerb der C-Lizenz	8
5.5	Erwerb der B-Lizenz	9
5.6	Erwerb der A-Lizenz	9
5.7	Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz	9
5.8	Erwerb der B-Beachschiedsrichter-Lizenz	9
5.9	Erwerb der A-Beachschiedsrichter-Lizenz	10
5.10	Prüfer-Lizenz	10
5.11	Beobachter	10
5.12	Prüfungsgrundsätze	10
5.13	Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb Sachsen-Anhalts	10
6	Weiterbildung von Schiedsrichtern	10
6.1	Zuständigkeit	10
6.2	Weiterbildungslehrgänge	11

6.3	Weiterbildungspflicht	11
7	Lizenzen.....	11
7.1	Verlust der Lizenz.....	11
8	Verstöße und Strafen.....	12
8.1	Grundlagen.....	12
8.2	Verstöße.....	12
8.3	Disziplinarstrafen	12
9	Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Informationen	13
10	Schlussbestimmungen.....	13
	Anlage 1 – Gebühren / Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter.....	14
	Anlage 2 – Gebühren für Aus- und Weiterbildungen.....	16
	Anlage 3 – Aufwandsentschädigungen für Aus- und Weiterbildung.....	18
	Anlage 4 – Richtlinien der Aus- und Weiterbildung.....	20

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Ordnung

Die Landesschiedsrichterordnung (LSRO) regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des VVSA und ergänzen die entsprechenden Ordnungen und Regelungen des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV).

1.2 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichter und Prüfer sind neben dieser LSRO die Satzungen und übrigen Ordnungen des VVSA und des DVV sowie die internationalen Volleyballspielregeln.

1.3 Landesschiedsrichterausschuss

Für das Schiedsrichterwesen ist der Landesschiedsrichterausschuss (LSRA) des Verbandes zuständig. Der LSRA setzt sich zusammen aus:

- dem Landesschiedsrichterwart (LSRW) als Vorsitzendem,
- dem Beachvolleyballschiedsrichter-Beauftragten,
- dem Beauftragten für Aus- und Weiterbildung,
- dem Schiedsrichtereinsatzleiter (SR-EL)

Der Landesschiedsrichterausschuss kann durch Beschluss nach seinem Ermessen Beisitzer berufen. Die Beisitzer sind ohne Stimmrecht. Darüber hinaus kann er Berater berufen, denen ein bestimmtes Arbeitsgebiet zugewiesen wird. Die Berater haben kein Stimmrecht.

1.4 Besetzung des LSRA

- (1) Im Landesschiedsrichterausschuss können nur Personen mitarbeiten, die im Besitz einer Schiedsrichterlizenz sind. Für Beisitzer und Berater des LSRA gilt diese Einschränkung nicht.
- (2) Die Wahl des LSRW erfolgt durch den Verbandstag.
- (3) Der LSRA bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des LSRW.
- (4) Der LSRA bestimmt den Beachvolleyballschiedsrichter-Beauftragten.
- (5) Den Beauftragten für Aus- und Weiterbildung bestimmen die Schiedsrichterausbilder aus ihrer Reihe.
- (6) Der Schiedsrichtereinsatzleiter wird aus der Reihe der Landesoberliga- bis Bundesligaschiedsrichter bestimmt.

1.5 Aufgaben des LSRA

Der LSRA ist verantwortlich für:

- die einheitliche Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern sowie deren Prüfungen,
- der Einsatz von Schiedsrichtern zu allen Pflichtspielen des VVSA im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten,
- die Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen,

- die Führung der Schiedsrichterkartei,
- die Abgabe von Vorschlägen an den RSRA, BSRA zur Weiterentwicklung der Schiedsrichter,
- die Vertretung der Interessen der Schiedsrichter und
- die Behandlung von Verfahren gegen Schiedsrichter und gutachterliche Stellungnahme in Regelfragen bei Verfahren anderer Rechtszüge.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Geschäftsstelle des VVSA mit einbezogen werden.

2 Einsatz der Schiedsrichter

- (1) Die Pflichtspiele des Verbandes müssen von geprüften Schiedsrichtern geleitet werden.
- (2) Die Spielleitung bei zentral angesetztem Schiedsgericht erfolgt in regelgerechter Schiedsrichterkleidung, d.h. marineblauer langer Hose, weißem Gürtel, Schuhen mit Grundfarbe weiß, und neutralem weißem Schiedsrichtershirt. Das Schiedsrichtershirt ist in der Hose zu tragen. Der VVSA behält sich vor, für bestimmte Spielklassen Schiedsrichtershirts zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Das Nichttragen von vorgeschriebener Schiedsrichterkleidung kann mit einer Strafe von bis zu 30 Euro pro Spieltag durch den LSRA geahndet werden.
- (3) Der Schiedsrichter verpflichtet sich mit Erhalt einer gültigen Schiedsrichterlizenz, die Weisungsbefugnis des LSRA anzuerkennen und in seiner Tätigkeit gemäß der Satzung und den Ordnungen des Verbandes und des DVV, insbesondere der Schiedsrichterordnung und deren Richtlinien zu verfahren.
- (4) Tritt ein angesetzter Schiedsrichter nicht an, so kann die Wettkampfleitung einen anderen anwesenden neutralen Schiedsrichter mit entsprechender Lizenz um die Leitung des Spieles bitten. Bei fehlender Wettkampfleitung treten an deren Stelle die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften. Ist kein lizenziertes Schiedsrichter verfügbar, so können sich die beiden Mannschaften auf eine andere geeignete Person gemäß LSO 9.2 (6) einigen. Ist auf keine Weise Ersatz für einen ausgefallenen Schiedsrichter zu erlangen oder können sich die Mannschaften nicht auf eine andere geeignete Person einigen, so muss das Spiel neu angesetzt werden.
- (5) Ist ein angesetzter Schiedsrichter verhindert, so hat er selbst für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Kommt aus seinem Verschulden das Spiel nicht zustande, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Dies gilt sinngemäß für den Ersatzschiedsrichter. Bei zentral angesetzten Schiedsrichtern ist ein Ersatzschiedsrichter, aus dem jeweiligen Pool der Schiedsrichter, mit dem Einsatzleiter abzustimmen.
- (6) Der Einsatz von Schiedsrichtern für überregionale Aufgaben, deren Gestellung dem VVSA obliegt, wird allein durch den LSRA geregelt. Der LSRA benennt nach Anforderung fristgemäß geeignete Schiedsrichter; erfolgt die Anforderung später als einen Monat vor der betreffenden Veranstaltung und können deshalb die Schiedsrichter nicht benannt werden, so stellt der VVSA keine Schiedsrichter.

3 Meldung von Pflichtschiedsrichtern und Schiedsrichtern in Ligen mit zentral angesetztem Schiedsgericht

3.1 Allgemeine Vorgaben für Pflicht-/Schiedsrichter

In allen Ligen mit zentral angesetztem Schiedsgericht sind von den teilnehmenden Mannschaften mind. 2 Pflichtschiedsrichter für den Schiedsrichterkader zu melden. Sie ergänzen den Schiedsrichterkader aller Poolschiedsrichter, d.h. Schiedsrichter die keiner Mannschaft als Pflichtschiedsrichter angehören. Alle Schiedsrichter haben folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Wohnsitz in oder in unmittelbarer Nähe zu Sachsen-Anhalt
- b) Lizenzanforderung gemäß aktuell gültiger Landesspielordnung
- c) Die Pflichtschiedsrichter gehören nicht dem Mannschaftskreis der teilnehmen Mannschaften an, z.B. als Trainer oder Spieler
- d) Freimeldung (d.h. Verfügbarkeitsgarantie) von mind. 50% aller Spieltermine pro Pflichtschiedsrichter
- e) Bereitschaft zur Spielleitung als 1. und 2. Schiedsrichter im gesamten Gebiet Sachsen-Anhalts (Ausnahmen aufgrund gesundheitlicher Angelegenheiten sind mit dem Einsatzleiter abzustimmen)
- f) Bereitschaft in Ligen mit zentral angesetzten Schiedsrichtern auch mehrere Spiele in Folge, ggf. im Rotationsprinzip im Schiedsrichtergespann nach Vorgabe der SR-EL, zu leiten

Bei Vereinen, die mit mehr als einer Mannschaft in der Liga vertreten sind, erhöht sich die zu meldende Anzahl an Pflichtschiedsrichtern um 1 Schiedsrichter je weiterem Team. Die Anforderungen an die Pflichtschiedsrichter bleiben identisch. (Jeder Pflichtschiedsrichter darf nur für eine Mannschaft gemeldet werden.)

Eine zusätzliche freiwillige Meldung von Schiedsrichtern außerhalb der oben genannten Kriterien ist zulässig und gewünscht. Diese über die Pflichtschiedsrichter hinausgehenden Meldungen unterliegen nicht der Verfügbarkeitsgarantie.

Die Pflichtschiedsrichter dürfen nicht den Schiedsrichterkadern Regionalliga, Dritte Liga oder Bundesliga angehören.

3.2 Meldung der Pflicht-/Schiedsrichter

(1) Die Meldung der Pflichtschiedsrichter hat wie folgt zu erfolgen:

- a) Ausfüllen des VVSA-Meldeformulars unter Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, SR-Lizenz und Zustimmung zur Datenverarbeitung. Das Formular wird auf der Webseite des VVSA veröffentlicht oder ist bei Bedarf auf Anfrage bei der Schiedsrichtereinsatzleitung (SR-EL) zu erhalten.
- b) Übersendung des ausgefüllten Formulars an die Mailadresse der SR-EL: sr-el@vvsavolleyball.de
- c) Meldung erfolgt spätestens bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres für die kommende Saison durch die betroffenen Mannschaften. Die Meldung kann auch durch den/die Pflichtschiedsrichter selbst erfolgen. Wird die Frist zur rechtzeitigen Meldung ausreichend vieler Pflichtschiedsrichter jedoch dabei versäumt, wird dieses Versäumnis der betroffenen Mannschaft zugerechnet.

3.3 Strafen bei Nichtmeldung der Pflichtschiedsrichter

- (2) Strafe bei fehlender oder nicht ausreichender Meldung bis zum **31. Juli**, je Schiedsrichter:
- 50,00 €
- (3) Strafe bei fehlender Nachmeldung bis zum **30. August**, je Schiedsrichter:
- 150,00 €
- (4) Strafe je nicht ausreichend freigemeldetem Termin, je Schiedsrichter und Termin:
- 100,00 € (Strafe wird nach Abschluss aller Spieltage festgelegt)
- (5) Es gelten die Regelungen zu Geldstrafen gem. LSO 15.6, Rechtsmittelbelehrung LSO 15.8 und Protesten LSO 15.9.

4 Terminfreigaben und Abrechnungen für Schiedsrichtereinsätze

Für alle Ligen mit zentral angesetzten Schiedsrichtern erfolgen die Terminfreigaben durch die Schiedsrichter, die Einsatzplanung durch die SR-EL sowie die Abrechnungen der Einsätze über die digitale Planungsplattform refsoft.

4.1 Terminfreigaben der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben die Termine, an denen Sie der Schiedsrichtereinsatzleitung zur Verfügung stehen, für den ersten Spielmonat bis 4 Wochen vor dem ersten Spieltag zu planen und in refsoft einzutragen.

Die Terminfreigaben sind kontinuierlich aktuell zu halten. Die Freimeldung der Termine für einen Ansetzungsmonat hat bis zum Monatsersten des Vormonats zu erfolgen.

4.2 Ansetzung durch die SR-EL

Die SR-EL nimmt in refsoft die Schiedsrichteransetzungen auf Basis der vorhandenen Freimeldungen vor. Die Schiedsrichter informieren sich dort über ihre Ansetzungen. Die Ansetzungen werden mind. monatlich geplant und bis zum 15. des Vormonats der Ansetzung veröffentlicht.

4.3 Abrechnung der Einsätze

Die über refsoft angesetzten Schiedsrichtereinsätze sind schnellstmöglich nach dem jeweiligen Spiel durch die Schiedsrichter in refsoft abzurechnen. Nach Kontrolle der Abrechnung durch die SR-EL erfolgt die Auszahlung durch den VVSA.

Die Abrechnung der Einsätze kann an eine Frist gebunden werden, nach deren Ablauf eine Abrechnung nicht mehr berücksichtigt wird. Dies wird i.d.R. zum Jahres- und Saisonende der Fall sein und wird per Mail oder Info in refsoft mitgeteilt.

4.4 Nichtwahrnehmen von angesetzten Einsätzen

- (1) Tritt ein Schiedsrichter zu einem Einsatz nicht an, ohne ausreichend qualifizierten Ersatz (aus dem Pool des Liga-Schiedsrichterkaders) gesucht und mit der SR-EL abgestimmt zu haben, werden dem Schiedsrichter folgende Strafen auferlegt:
- beim ersten Mal innerhalb einer Saison: 100,00 €
 - beim zweiten Mal innerhalb einer Saison: 200,00 €

- bei jedem weiteren Mal innerhalb einer Saison: 250,00 €
- (2) Von den aufgeführten Strafen wird abgesehen, wenn der Schiedsrichter einen entsprechenden Nachweis des Unverschuldens vorlegt oder glaubhaft macht, dass eine kurzfristige Ersatzsuche nicht möglich war.
- (3) Es gelten die Regelungen zu Geldstrafen gem. LSO 15.6, Rechtsmittelbelehrung LSO 15.8 und Protesten LSO 15.9 ggf. sinngemäß.

5 Ausbildung von Schiedsrichtern

5.1 Allgemeines

Anmeldungen für Seminare (Ausbildung, Weiterbildung) erfolgen ausschließlich über das Portal des VVSA und über SAMS. Die Schiedsrichterlizenz wird als elektronische Lizenz erteilt und muss nach Erstellung oder Verlängerung vom Lehrgangsteilnehmer ausgedruckt werden.

5.2 Erwerb der J-Lizenz (Jugendlizenz)

Die J-Lizenz berechtigt zur Leitung von Spielen im Jugendbereich. Zum Lehrgang werden alle Interessenten zugelassen die 10 - 14 Jahre alt, und in Sachsen-Anhalt spielberechtigt sind. Die Lehrgangstermine sind im VVSA bekannt zu machen Die Prüfung umfasst einen theoretischen und praktischen Teil.

5.3 Erwerb der D-Lizenz

Die Lizenz berechtigt Leitung aller Freundschaftsspiele, aller Schul- und Jugendmeisterschaften sowie aller Pflichtspiele bis einschließlich Landesliga als 1. und 2. Schiedsrichter (Regelungen siehe LSO). Ausnahmen bestimmt der LSRW in Anbetracht der Regelungen der LSO.

Zum Lehrgang werden alle Interessenten zugelassen, die mindestens 15 Jahre alt sind. Eine Ausnahme ab 14 Jahre kann auf Antrag erteilt werden. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den LSRA.

Die Lehrgangstermine sind im VVSA bekannt zu machen. Zum Erwerb der Lizenz ist innerhalb einer Prüfung nachzuweisen, dass das internationale Regelwerk, Schiedsrichterzeichen und Anschreibetechnik beherrscht werden. Ablauf und Anforderungen der Prüfungen bestimmt die BSRO.

Hat ein Teilnehmer an einem zum Erwerb der D-Lizenz die Prüfung nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres vom Tage der Prüfung an erneut zu einer Prüfung zugelassen werden. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist der Lehrgang insgesamt zu wiederholen.

Die Lizenz ist ab Neuerwerb für ein Jahr gültig. Nach der ersten Weiterbildung besteht eine Gültigkeit von 3 Jahren. (siehe Abschnitt 6.3 Weiterbildungspflicht).

5.4 Erwerb der C-Lizenz

Seit dem Erwerb der D-Lizenz sollen mindestens zwei Jahre vergangen sein. Ablauf und Anforderungen der Prüfungen bestimmt die BSRO.

Hat ein Teilnehmer an einem zum Erwerb der C-Lizenz die Prüfung nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres vom Tage der Prüfung an erneut zu einer Prüfung zugelassen werden. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist der Lehrgang insgesamt zu wiederholen.

Die C-Lizenz berechtigt zur Leitung aller Freundschaftsspiele, aller Schul- und Jugendmeisterschaften sowie aller Pflichtspiele bis einschließlich Landesoberliga als 1. und 2. Schiedsrichter (Regelungen siehe LSO). Ausnahmen bestimmt der LSRW in Anbetracht der Regelungen der Landesspielordnung.

Die Lizenz ist 3 Jahre gültig (siehe Abschnitt 6.3 Weiterbildungspflicht).

5.5 Erwerb der B-Lizenz

(1) B-Kandidatur

Dem Erwerb der B-Lizenz wird eine Kandidatur (BK) vorangestellt. Die Kandidatur berechtigt zur Leitung von Spielen bis einschließlich zur höchsten Spielklasse des VVSA und hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

Zur Kandidatenprüfung werden alle Schiedsrichter zugelassen, die Inhaber einer C-Lizenz sind, mindestens 20 Spiele seit dem Erwerb der C-Lizenz ausgewogen verteilt als 1. und 2. Schiedsrichter geleitet haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Seit dem Erwerb der C-Lizenz sollen mindestens zwei Jahre vergangen sein. Ablauf und Anforderungen der Prüfung bestimmt die BSRO.

(2) B-Lizenz

Die Prüfung besteht darin, dass der B-Kandidat innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb der B-Kandidatur mindestens drei Pflichtspiele der höchsten Spielklasse des VVSA für Herren unter Beobachtung zu leiten hat. Ablauf und Anforderungen der Prüfung sowie Befugnisse des B-Schiedsrichters bestimmt die BSRO. Die Lizenz ist 2 Jahre gültig (siehe Abschnitt 6.3 Weiterbildungspflicht).

5.6 Erwerb der A-Lizenz

Die Bestimmungen über den Erwerb der A-Lizenz und höherer Lizenzstufen regelt die BSRO.

5.7 Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Lizenz berechtigt zur Leitung von Beachvolleyballspielen als 1. Schiedsrichter und als 2. Schiedsrichter bis zur höchsten Turnierkategorie des VVSA. Zum Lehrgang werden alle Interessenten zugelassen, die mindestens 15 Jahre alt sind. Die Lehrgangstermine sind im VVSA bekannt zu machen. Zum Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz ist innerhalb einer Prüfung nachzuweisen, dass das internationale Beachvolleyball-Regelwerk, Schiedsrichter-Zeichen und Anschreibetechnik beherrscht werden. Ablauf und Anforderungen der Prüfungen bestimmt die LSRO in Verbindung mit der BSRO.

Hat ein Teilnehmer an einem zum Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz die Prüfung nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres vom Tage der Prüfung an erneut zu einer Prüfung zugelassen werden. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist der Lehrgang insgesamt zu wiederholen.

5.8 Erwerb der B-Beachschiedsrichter-Lizenz

Seit dem Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz sollen mindestens 2 Jahre vergangen sein. In diesen 2 Jahren müssen praktische Einsätze bei der VVSA-Beachtour als 1. und 2. Schiedsrichter erfolgt sein. Ablauf und Anforderungen der Prüfungen bestimmt die LSRO in Verbindung mit der BSRO.

Hat ein Teilnehmer an einem zum Erwerb der B-Beachschiedsrichter-Lizenz die Prüfung nicht bestanden, so kann er innerhalb eines Jahres vom Tage der Prüfung an erneut zu einer Prüfung zugelassen werden. Wird diese Prüfung nicht bestanden, so ist der Lehrgang insgesamt zu wiederholen.

5.9 Erwerb der A-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Bestimmungen über den Erwerb der A-Beachschiedsrichter-Lizenz und höherer Lizenzstufen regelt BSRO und FIVB.

5.10 Prüfer-Lizenz

Besonders qualifizierten Schiedsrichtern kann der BSRA direkt oder auf Antrag des zuständigen LSRW die Prüfer-Lizenz für die Ausweisstufen D, C und B erteilen. Der LSRW kann direkt oder auf Antrag A-Beachschiedsrichtern die Prüfungszulassung im Sinne der Prüfer-Lizenz von Beachschiedsrichter-Lizenzen erteilen. Die Inhaber der Prüfer-Lizenz gehören zum Lehrstab des BSRA und sind an seine Richtlinien gebunden.

5.11 Beobachter

Prüfer und andere geeignete Schiedsrichter können vom LSRW als Beobachter eingesetzt werden. Ihnen ist freier Eintritt und Zutritt in den Wettkampfbereich zu gewähren. Der Beobachter darf am Schrebertisch Platz nehmen. Die Beobachtung umfasst die Arbeit des Schiedsgerichtes (Schiedsrichter, Schreiber und Schreiberassistent) und des Spiels.

5.12 Prüfungsgrundsätze

Regelauslegungen und eventuelle Regelbuchberichtigungen sind in den Lehrgängen zu behandeln und gehören zum Stoff der Prüfungen. Die Theorieprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach der Teilnahme am letzten Lehrgangsmodule erfolgen.

Die theoretische Prüfung kann über eine geeignete Plattform auch digital erfolgen. Notwendige Hilfsmittel (z.B. Tablet, Laptop) sind von den Teilnehmern bereitzustellen. Die Art der theoretischen Prüfung wird den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

5.13 Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb Sachsen-Anhalts

Für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb von Sachsen-Anhalt ist der ausrichtende Landesverband verantwortlich. Eine Meldung mit dem Nachweis des Bestehens muss dem LSRA vorgelegt werden.

6 Weiterbildung von Schiedsrichtern

6.1 Zuständigkeit

Der BSRA und der LSRA sind für die Weiterbildung der Schiedsrichter zuständig. Die Inhaber der Prüferlizenz können Weiterbildungslehrgänge durchführen. Der LSRA kann auch ihm geeignet erscheinende Veranstaltungen zu Weiterbildungslehrgängen erklären.

Diese sind z.B.:

- Einsatz bei Punktspielen im Landesspielbetrieb

- Einsatz bei den Nordostdeutschen Meisterschaften der Jugend und Senioren soweit der Verband Ausrichter ist und für die Organisation der Schiedsrichter zuständig ist
- Einsatz bei Vorbereitungsspielen von LOL- oder RL/DL-Mannschaften.

6.2 Weiterbildungslehrgänge

In den Weiterbildungslehrgängen soll in Theorie und Praxis in kritischer und kollegialer Diskussion eine möglichst einheitliche Handhabung und Auslegung des Regelwerkes und damit ein höheres Niveau der Schiedsrichterleistungen erreicht werden.

Weiterbildungen können in Präsenz oder digital abgehalten werden. Dies ist der Ausschreibung zum Lehrgang zu entnehmen.

6.3 Weiterbildungspflicht

(1) J-Lizenz

Ein Jahr nach dem Neuerwerb der Jugendlizenz besteht die Pflicht, an einem Weiterbildungslehrgang teilzunehmen. Erst dann wird die Lizenz um 2 Jahre verlängert. Darüber hinaus besteht die Pflicht, alle 2 Jahre an einem Weiterbildungslehrgang teilzunehmen.

(2) D-Lizenz

Ein Jahr nach dem Neuerwerb der D-Lizenz besteht die Pflicht, an einem Weiterbildungslehrgang teilzunehmen. Darüber hinaus besteht die Pflicht, alle 3 Jahre an einem Weiterbildungslehrgang teilzunehmen.

(3) C-Lizenz

Es besteht die Pflicht, alle 3 Jahre an einem Weiterbildungslehrgang teilzunehmen.

(4) B-Lizenz

Es besteht die Pflicht, alle 2 Jahre an einem Weiterbildungslehrgang teilzunehmen.

(5) Beach-Lizenz

Es besteht die Pflicht, alle 2 Jahre an einem Weiterbildungslehrgang teilzunehmen.

7 Lizenzen

7.1 Verlust der Lizenz

(1) Schiedsrichter-Lizenz

Ein Schiedsrichter verliert die Lizenz oder wird zurückgestuft, wenn er die Anforderungen (Auftreten, Verhalten, Kenntnisse, Ethik-Kodex etc.) des VVSA an Schiedsrichter nicht erfüllt. Die Zurückstufung erfolgt mindestens auf die nächstniedere Lizenzstufe. Die Neuzulassung wird abhängig gemacht von der Teilnahme an einer Prüfung, die vom LSRA angesetzt wird.

(2) Prüfer-Lizenz

Der LSRW kann beim BSRA die Entziehung der Prüferlizenz beantragen, wenn der Prüfer seinen Pflichten nicht gewissenhaft nachkommt oder nicht in hinreichendem Maße die Tätigkeit als Prüfer ausübt.

8 Verstöße und Strafen

8.1 Grundlagen

Gegen Schiedsrichter können Strafen verhängt werden, wenn diese gegen geltende Ordnungen oder Bestimmungen des Verbandes oder seiner Ausschüsse verstoßen haben. Für die Durchführung des Verfahrens gegen einen Schiedsrichter sind die Rechtsinstanzen in folgender Reihenfolge zuständig:

- VVSA Landesschiedsrichterausschuss,
- VVSA Landesschiedsgericht.

8.2 Verstöße

Verstöße sind:

- Tätigkeit des Schiedsrichters ohne gültige oder mit abgelaufener Schiedsrichterlizenz,
- Nichtantreten aus eigenem Verschulden,
- Missachtung der Ordnungen des VVSA oder des DVV,
- Nichteinhaltung gesetzter Fristen,
- Verstoß gegen Fair Play,
- bewusste Manipulation,
- Ausüben der Schiedsrichter-Tätigkeit unter Alkoholeinfluss,
- Nichterfüllen der Freimeldequoten,
- nicht korrekte Schiedsrichterkleidung.

8.3 Disziplinarstrafen

Der LSRA kann bei Verstößen gemäß Ziffer 8.2 dieser Ordnung Strafen gegen den Schiedsrichter nach Maßgabe der RO aussprechen. Als Strafen können verhängt werden:

- Verwarnung,
- Zurückstufung,
- Entzug der Lizenz.

Daneben kann eine Geldbuße verhängt werden. Die Zurückstufung und der Entzug der Lizenz können auf Zeit ausgesprochen werden. Für die Neu- bzw. Wiedererteilung einer Lizenz kann eine Sperrfrist festgesetzt werden. Die Neu- bzw. Wiedererteilung einer Lizenz kann von dem erneuten Bestehen der für die zu erteilende Lizenz vorgesehenen Prüfung abhängig gemacht werden.

Die Bestrafung kann eine weitere Überprüfung durch den LSRA nach sich ziehen. Die Geldbußen werden vom LSRA nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Mindesthöhe beträgt 10,00 €. Eine Bestrafung darf nicht erfolgen, wenn der Verstoß nicht schuldhaft erfolgte oder wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Bestrafung nicht rechtfertigen. Dies gilt nicht für Fälle, in denen die LSRO eine Bestrafung zwingend vorschreibt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Rechtsordnung entsprechend; LSO 15.2 gilt nicht.

9 Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Informationen

Der LSRA kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben elektronischer Hilfsmittel bedienen. Zu diesem Zweck darf er namentliche Angaben zur Person wie Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Verein, Lizenzstufen, Prüferlizenzstufen, Vermerke über disziplinarische Maßnahmen sowie Einsatzmöglichkeiten und Einsätze als Schiedsrichter oder Schiedsrichterprüfer erheben, speichern und verarbeiten. Sämtliche mit Hilfe elektronischer Hilfsmittel verwaltete Informationen sind zu löschen, wenn eine Schiedsrichterlizenz fünf Jahre lang nicht mehr besteht oder eine Frist, während derer eine Schiedsrichterlizenz auf Grund disziplinarischer Maßnahmen nicht erteilt werden darf, seit fünf Jahren abgelaufen ist. Jeder Schiedsrichter kann vom LSRA Auskunft darüber verlangen, ob und gegebenenfalls welche ihn betreffenden Informationen auf diese Weise gespeichert sind. Jede Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen zulässig.

10 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde durch das Präsidium des VVSA beschlossen und tritt ab 01.07.2023 in Kraft.

Anlage 1 – Gebühren / Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter

1 Geltungsbereich

Gilt für alle Schiedsrichter, Schreiber und Linienrichter die im Bereich des VVSA Schiedsrichtertätigkeiten ausüben. Für deren Tätigkeiten können sie Aufwandsentschädigungen und Reisekosten beim VVSA abrechnen. Gebühren zur Deckung der entstehenden Kosten werden durch den VVSA erhoben.

Für Spielleitungen in Spielklassen, bei denen die Spiele in Turnierform, d.h. mit mind. 3 teilnehmenden Mannschaften, ausgetragen werden, sind die spielfreien Mannschaften zur Leitung der stattfindenden Spiele entsprechend des Spielplans verpflichtet. Für diese Spielleitungen wird keine Aufwandsentschädigung erstattet.

2 Schiedsrichtereinsatzpauschale (Gebühren für Mannschaften)

In allen Spielklassen mit zentral angesetzten Schiedsrichtern wird von den teilnehmenden Mannschaften eine Gebühr von 1.000,00 € als sogenannte Schiedsrichtereinsatzpauschale vom VVSA erhoben. Diese wird den am Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften in Rechnung gestellt und deckt Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der eingesetzten Schiedsrichter ab.

Bei Turnieren (z.B. Verbandspokal, VVSA-Pokal) mit zentral angesetzten Schiedsrichtern werden die Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Schiedsrichter aus den Startgeldern der teilnehmenden Mannschaften finanziert, sofern der LSRA in Absprache mit dem Spielleiter nichts anderes regelt.

Die Schiedsrichterkosten für sonstige notwendige Einzelspiele können dem verursachenden Verein bzw. bei dessen Unverschulden den beiden am Spiel beteiligten Vereinen vom VVSA in Rechnung gestellt werden.

3 Aufwandsentschädigungen für ersten und zweiten Schiedsrichter

Für Spielleitungen in allen Spielklassen und Pokalspielen des VVSA, die von zentral angesetzten Schiedsrichtern geleitet werden, wird eine Aufwandsentschädigung erstattet:

- 25,00 €

Dies gilt auch für sonstige notwendige Einzelspiele im Pflichtspielbetrieb z.B. durch Spielabsagen oder Rückzug von Mannschaften.

Für Spielleitungen in der Landesoberliga der Herren und bei Pokalendspielen wird eine Aufwandsentschädigung erstattet:

- 30,00 €

Für die Leitung von Freundschaftsspielen im Erwachsenenbereich bestimmt der LSRA die zu erhebende Gebühr und die zu erstattende Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Spielstärke der beteiligten Mannschaften. Dies soll nicht mehr als das in der 1. Bundesliga und nicht weniger als in den unteren Spielklassen des VVSA gezahlte Einsatzgeld sein.

4 Aufwandsentschädigungen für Schreiber und Linienrichter

Aufwandsentschädigungen für Schreiber und Linienrichter werden in den Spielklassen des VVSA, bei Spielen in Turnierform sowie den Pokalspielen nicht erstattet.

Bei Spielen mit internationaler Beteiligung und Ansetzung der Schreiber und/oder Linienrichter durch den LSRA als Aufwandsentschädigung vom VVSA erstattet:

- 20,00 €

Bei überregionalen Spielen und Ansetzung der Schreiber und/oder Linienrichter durch den LSRA wird als Aufwandsentschädigung vom VVSA erstattet:

- 15,00 €

Bei Spielen unter Beteiligung von Mannschaften aus dem Bereich des VVSA und Ansetzung der Schreiber und/oder Linienrichter durch den LSRA wird als Aufwandsentschädigung vom VVSA erstattet:

- 15,00 €

5 Turniere

Die Aufwandsentschädigung für zentral angesetzte Schiedsrichtereinsätze bei Turnieren richten sich nach Dauer und Spielklasse je Spiel und wird vom LSRA festgelegt.

- min. 15,00 €
- max. 100,00 €

6 Reisekosten

Die Reisekosten für zentral angesetzte Schiedsrichter, Schreiber und Linienrichter werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz gezahlt, wobei bei Nutzung eines Kfz eine Kilometerpauschale von 0,30 €/km erstattet wird. Für jeden offiziellen Mitfahrer (Schiedsrichter, Schreiber, Linienrichter oder Beobachter) im Zuge einer Fahrgemeinschaft werden zusätzlich 0,02 €/km erstattet. Darüberhinausgehende sonstige Aufwendungen (z.B. Parkgebühren) werden nach Finanzordnung Pkt. 7.2. erstattet.

7 Tagegelder

Tagegelder werden gemäß DVV-Reisekostenrichtlinie erstattet.

8 Sonderveranstaltungen

In den Fällen von Schiedsrichtertätigkeiten, die von dieser Ordnung nicht erfasst sind, werden im Einvernehmen mit dem Vorstand im Einzelfall Gebühren und Auslagen für Schiedsrichtertätigkeiten festgelegt.

Anlage 2 – Gebühren für Aus- und Weiterbildungen

Die Gebühren für Lehrgänge und Prüfungen zur Aus- und Weiterbildung decken sämtliche Kosten einschließlich Lehrgangsmaterialien und Schiedsrichterlizenz (ggf. elektronisch) ab, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühren werden den Lehrgangsteilnehmern (ggf. über deren Verein) in Rechnung gestellt.

1 J-Lizenz (Jugendlizenz)

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der Jugendlizenz einschließlich abschließender Prüfung und inkl. der 1. Nachprüfung beträgt:

- 10,00 € für Mitglieder des VVSA

2 D-Lizenz

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der D-Lizenz einschließlich abschließender Prüfung und inkl. der 1. Nachprüfung beträgt:

- 40,00 € für Mitglieder des VVSA
- 80,00 € für Nichtmitglieder des VVSA

Wer aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Prüfung innerhalb eines Lehrganges zum Erwerb der D-Lizenz nicht teilnimmt, kann in einem späteren Lehrgang an dieser Prüfung teilnehmen.

3 C-Lizenz

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der C-Lizenz einschließlich abschließender Prüfung und inkl. der 1. Nachprüfung beträgt:

- 40,00 € für Mitglieder des VVSA
- 80,00 € für Nichtmitglieder des VVSA

4 B-Lizenz

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der B-Kandidatur beträgt:

- 45,00 €.

Die Gebühr für die Durchführung der Prüfung zum B-Schiedsrichter beträgt:

- 50,00 €.

Die Gebühr erhöht sich um einen Betrag, wenn der Kandidat die Teilnahme an einem Spiel, das er auf Weisung des LSRA leiten sollte und für das eine Beobachtung zu Prüfungszwecken vorgesehen war, nicht spätestens zwei Wochen zuvor abgesagt hat. Das Prüfungsverfahren wird nur fortgesetzt, wenn der verfallene Betrag nachgezahlt ist; während der Zeit ruhen die Rechte aus der B-Kandidatur und das Prüfungsverfahren – 20,00 € –.

Sind mehr als drei Beobachtungen erforderlich, so ist für jede folgende Beobachtung eine weitere Gebühr – 20,00€ – zu entrichten.

5 C-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der C-Beachschiedsrichter-Lizenz einschließlich abschließender Prüfung und inkl. der 1. Nachprüfung beträgt:

- 20,00 € für Mitglieder des VVSA
- 40,00 € für Nichtmitglieder des VVSA

6 B-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der B-Beachschiedsrichter-Lizenz einschließlich abschließender Prüfung und inkl. der 1. Nachprüfung beträgt:

- 35,00 € für Mitglieder des VVSA
- 70,00 € für Nichtmitglieder des VVSA

7 Weiterbildungen

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zur Weiterbildung bei den Lizenzstufen (D, C, B und Beach) des Landes (VVSA) beträgt jeweils:

- 20,00 € für Mitglieder des VVSA
- 40,00 € für Nichtmitglieder des VVSA

Die Gebühr für die Teilnahme an einem Lehrgang zur Weiterbildung bei der Jugendlizenz beträgt:

- 5,00 €.

Anlage 3 – Aufwandsentschädigungen für Aus- und Weiterbildung

Die Ausbilder mit gültiger Prüferlizenz können für die Durchführung eines Lehrganges zur Aus- und Weiterbildung im Auftrag des LSRA Aufwandsentschädigungen und Reisekosten beim VVSA abrechnen.

1 J-Lizenz (Jugendlizenz)

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges beträgt:

- 75,00 €

2 D-Lizenz

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges beträgt:

- 180,00 €

3 C-Lizenz

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges beträgt:

- 165,00 €

4 B-Lizenz

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der B-Kandidatur beträgt:

- 135,00 €

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zum Erwerb der B-Lizenz beträgt:

- 75,00 €

Die Aufwandsentschädigung für eine zusätzliche Beobachtung im Rahmen der Prüfung zum B-Schiedsrichter beträgt:

- 15,00 €

5 C-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges beträgt:

- 75,00 €

6 B-Beachschiedsrichter-Lizenz

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges beträgt:

- 135,00 €

7 Weiterbildungen

Die Aufwandsentschädigung für die Durchführung eines Lehrganges zur Weiterbildung bei allen Lizenzstufen (D, C, B und Beach) beträgt:

- 45,00 €

8 Beobachtungen

Beobachtungen von Schiedsrichtern und Spielen, die nicht im Zusammenhang mit einem Lehrgang zur Aus- oder Weiterbildung stattfinden, können vom LSRW angesetzt werden. Die Aufwandsentschädigung für Beobachter beträgt:

- 25,00 €

9 Reisekosten

Die Reisekosten für Prüfer und Beobachter werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz gezahlt, wobei bei Nutzung eines Kfz eine Kilometerpauschale von 0,30 €/km erstattet wird. Darüberhinausgehende sonstige Aufwendungen (z.B. Parkgebühren) werden nach Finanzordnung Pkt. 7.2. erstattet. Für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb von Sachsen-Anhalt werden keine Reisekosten gezahlt.

10 Tagegelder

Tagegelder werden gemäß DVV-Reisekostenrichtlinie erstattet.

11 Verlängerung Schiedsrichterlizenz

Eine besondere Gebühr für die Verlängerung der Schiedsrichterlizenz wird nicht erhoben. Grundvoraussetzung für eine Verlängerung ist die Einhaltung der Weiterbildungspflicht der Schiedsrichter.

Anlage 4 – Richtlinien der Aus- und Weiterbildung

Ausrichter können sich für Seminare bewerben, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Alle Anmeldungen zur Aus- oder Weiterbildung werden nach erfolgter Anmeldung bei dem Verantwortlichen für Aus- und Weiterbildung ausschließlich über das Portal des VVSA und über SAMS. (siehe Abschnitt (2))

Ansprechpartner für den Ausrichter, des entsprechenden Seminars, ist der Seminarleiter. Interessenten die den Wunsch zur Ausrichtung der Präsenz- und/oder Praxistermine haben, wenden sich an den LSRA.

Zum Bestehen der Lehrgänge ist Voraussetzung, dass alle Prüfungsteile (u.a. Theorie, Praxis, Nachweise) erfolgreich absolviert werden.

1 J-Ausbildung (Jugend)

Die Ausbildung erfolgt an einem Tag.

- Teilnehmer: 10 – 20
- Zeit: min. 5 Stunden

Nach der Theorie und Prüfung erfolgt der praktische Teil. Für die Ausbildung ist ein Schulungsraum (Theorie und Prüfung) in entsprechender Größe notwendig. Für den praktischen Teil wird ein komplett aufgebautes Spielfeld benötigt.

2 D- und C-Ausbildung

Die Ausbildung zur D- und C-Lizenz erfolgt an mehreren Seminartagen.

(1) Theorie

Für die Ausbildung in Präsenz ist ein Schulungsraum (Theorie und ggf. Prüfung) in entsprechender Größe notwendig. Für die Theorieteile in digitaler Form ist technisches Equipment erforderlich, was durch die Teilnehmer zu organisieren ist und einen Onlinezugang ermöglicht.

Jeder Theorieblock umfasst eine Zeit von 3 – 4 Stunden. In Präsenz finden die Theorieblöcke mit folgender Teilnehmerzahl statt:

- D-Lizenz: 15 – 25 Teilnehmer
- C-Lizenz: 5 – 15 Teilnehmer

(2) Theorieprüfung

Die Theorieprüfung kann digital über eine Plattform oder in Präsenz (gemäß Ausschreibung des Lehrgangs) stattfinden. Die Theorieprüfung ist nachweislich bis spätestens zum Praxistag zu absolvieren.

(3) Praxisprüfung

Die Praxisteile gestalten sich wie folgt:

- D-Lizenz:

Im Idealfall richten die Vereine der Teilnehmer die Praxistermine aus. Diese Termine werden ab einer Mindestteilnehmerzahl von 14 Personen stattfinden. Werden keine Praxistermine angeboten oder kommen diese aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht zu Stande,

lädt der LSRA die Teilnehmer zu Spielen ein, an denen die Teilnehmer dann ihre Praxisprüfung zu absolvieren haben.

- C-Lizenz:

Praxisteile zum Erwerb der C-Lizenz finden i.d.R. an Vorbereitungsspielen oder -turnieren statt. Vereine, die Vorbereitungsturniere oder -spiele stattfinden lassen können sich aktiv an den LSRA wenden. Die Teilnehmerzahl richtet sich nach den Möglichkeiten des Turniers oder Spiels.

Im Falle des Nichtbestehens ist Wiederholungsprüfung möglich. Bei einem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt der gesamte Lehrgang als nicht bestanden und muss vollständig wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens nach 6 Monaten erfolgen.

3 BK-Ausbildung

Die Ausbildung hat das Ziel der Festigung der theoretischen und komplexen Spielkenntnisse mit anschließender schriftlicher Prüfung. Die genauen zeitlichen Abläufe orientieren sich an den Kandidaten und den Prüfern.

Der praktische Teil besteht in der Leitung von mindestens 2 Spielen der Landesoberliga unter Beobachtung des Prüfers.

Für die Ausbildung ist ein Schulungsraum (Theorie und Prüfung) in entsprechender Größe notwendig.

4 B-Ausbildung

Die B-Lizenz wird erteilt, wenn der B-Kandidat (BK) bei mehreren Spielen, mit positivem Ergebnis, beobachtet wurde. Die Spiele müssen in der LOL oder bei den Nordostdeutschen Meisterschaften geleitet werden. Nach der Beobachtung findet ein abschließendes Gespräch über Spielsituationen und den entsprechenden Entscheidungen statt.

5 Weiterbildung

Weiterbildungen können in Theorie und / oder Praxis stattfinden.

- Zeit: 3 Stunden
- Teilnehmer: 6 – 25

Für die Abhandlung der Theorie ist ein Schulungsraum in entsprechender Größe notwendig. Bei einem Praxisteil leiten die Teilnehmer Spiele unter Beobachtung leiten. Theorieteile werden mit einem Regeltest abgeschlossen.